



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2014

HANNOVER, 13. FEBRUAR 2014

NR. 06

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Burgwedel

Haushaltssatzung der Stadt Burgwedel für das Haushaltsjahr 2014

90

2. Stadt Seelze

Bekanntmachung gemäß der §§ 6 Abs. 5 und 10 Abs. 3 BauGB

90

- 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Seelze

- Bebauungsplan Nr. 14 „Hasselfeldstraße“ für den Stadtteil Velber

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Zweckverband Volkshochschule Ostkreis Hannover

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014

91

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 336.000,00 € festgesetzt.

Region Hannover

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 EUR festgesetzt.

Landeshauptstadt Hannover

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

1. Stadt BURGWEDEL

**Haushaltssatzung der Stadt Burgwedel für das
Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz hat der Rat der Stadt Burgwedel in der Sitzung am 16.12.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | | |
|-----|------------------------------------|-----------------|
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 37.685.300,00 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 41.102.600,00 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge | 95.000,00 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen | 0,00 € |

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | | |
|-----|---|-----------------|
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 36.700.900,00 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 39.333.200,00 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 1.090.900,00 € |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 7.961.000,00 € |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0,00 € |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 3.200,00 € |

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

| | | |
|---|---------------------------------------|-----------------|
| - | der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 37.791.800,00 € |
| - | der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 47.297.400,00 € |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **430 v. H.**

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) **430 v. H.**

2. Gewerbesteuer 400 v. H.

Burgwedel, den 16.12.2013

STADT BURGWEDEL
Dr. Hoppenstedt
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Region Hannover hat mit Verfügung vom 27.01.2014, Az.: 15.01 15 16 21/1 03, die vom Rat der Stadt Burgwedel am 16.12.2013 beschlossene Haushaltssatzung zur Kenntnis genommen.

Im Anschluss an diese Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktagen – in der Stadtverwaltung in Großburgwedel, Fuhrberger Str. 4, Zi. 3.12, öffentlich aus und kann dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Burgwedel, den 04.02.2014

STADT BURGWEDEL
Der Bürgermeister
in Vertretung
Concilio

2. Stadt SEELZE

Bekanntmachung gemäß der §§ 6 Abs. 5 und 10 Abs. 3 BauGB

- **28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Seelze**

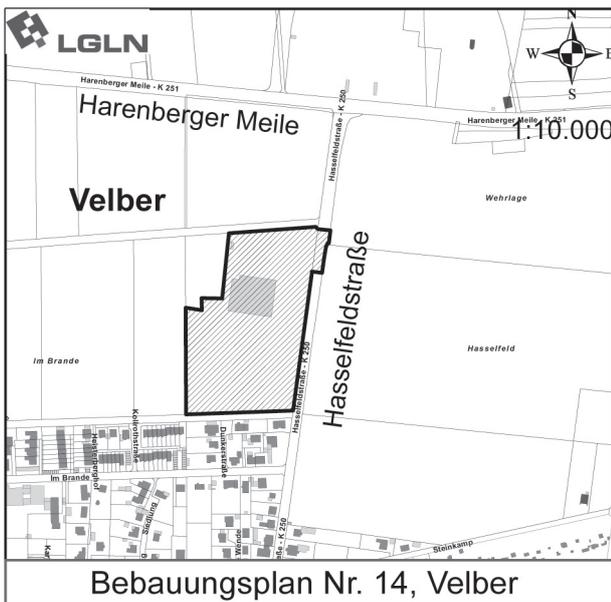
- **Bebauungsplan Nr. 14 „Hasselfeldstraße“ für den Stadtteil Velber**

Die Region Hannover hat mit Verfügung vom 16.01.2014, Aktenzeichen: 61.03-21101-28/15-1/14, die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Seelze, Stadtteil Velber, genehmigt.

Der Rat der Stadt Seelze hat in seiner Sitzung am 12.12.2013 den Bebauungsplan Nr. 14 „Hasselfeldstraße“ für den Stadtteil Velber gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und die dazugehörige Begründung (mit Umweltbericht) nach § 9 Abs. 8 BauGB als solche beschlossen. Der Geltungsbereich der oben aufgeführten Bauleitpläne ist den nachfolgenden Skizzen zu entnehmen.



28. Flächennutzungsplanänderung



Bebauungsplan Nr. 14, Velber

Mit dieser Bekanntmachung wird die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Seelze gemäß § 6 BauGB wirksam und der Bebauungsplan Nr. 14 „Hasselfeldstraße“ für den Stadtteil Velber tritt in Kraft.

Die 28. Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung (mit Umweltbericht) sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB und der Bebauungsplan Nr. 14 „Hasselfeldstraße“ für den Stadtteil Velber einschließlich dessen Begründung (mit Umweltbericht) sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB können in der Abteilung für Stadt-, Grünplanung und Umweltschutz der Stadt Seelze, Rathausplatz 1, Zi. 230 während der Dienststunden und zwar montags, dienstags, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00

Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr, mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Seelze unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Das gleiche gilt für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Seelze, 04.02.2014

Stadt Seelze
Der Bürgermeister

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Zweckverband Volkshochschule Ostkreis Hannover Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund der §§ 18 und 16 Abs. 3 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der auf der Grundlage zu § 178 Abs. 1 Nr. 12 NKomVG erlassenen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) hat die Versammlung in der Sitzung am 07.01.2014 nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b) der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Volkshochschule Ostkreis Hannover“ folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 (Wirtschaftsjahr vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2014) beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2014 (01.01.2014-31.12.2014) wird

| | |
|-------------------------|----------------|
| - im Erfolgsplan | |
| in den Erträgen auf | 1.905.300,00 € |
| in den Aufwendungen auf | 1.905.300,00 € |

| | |
|---------------------|-------------|
| - im Vermögensplan | |
| in der Einnahme auf | 29.500,00 € |
| in der Ausgabe auf | 29.500,00 € |

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

| | |
|--|----------|
| Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) | 0,90 € |
| Gebühren für 1/2 Seite | 61,00 € |
| Gebühren für 1 Seite | 123,00 € |
| Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) | 0,30 € |
| Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags – | |
| Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr | |

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Geschäftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Nach § 16 der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Volkshochschule Ostkreis Hannover“ wird von den Verbandsgliedern eine Umlage erhoben. Sie beträgt:

| | |
|-----------------------------|--------------|
| für die Stadt Burgdorf | 193.378,00 € |
| für die Gemeinde Isernhagen | 122.978,00 € |
| für die Stadt Lehrte | 177.978,00 € |
| für die Stadt Sehnde | 80.779,00 € |
| für die Gemeinde Uetze | 69.887,00 € |

Die Verbandsumlage wird jeweils zur Hälfte am 01.02.2014 und 01.07.2014 fällig.

Burgdorf, den 07.01.2014

Zweckverband
„Volkshochschule Ostkreis Hannover“
Alker Vaihinger
Verbandsvorsitzender L. S. Verbandsgeschäftsführerin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 (Wirtschaftsjahr vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2014) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluß an diese Veröffentlichung an sieben Werktagen während der Dienststunden in der VHS-Geschäftsstelle, Rathausplatz 2, 31275 Lehrte, zur Einsicht öffentlich aus.

Lehrte, 06.02.2014

Zweckverband
„Volkshochschule Ostkreis Hannover“
Vaihinger
Verbandsgeschäftsführerin